



Förderrichtlinie der Gemeinde Hasselroth zur Bezuschussung von Photovoltaikanlagen, Mini-Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher (Stromspeicher)

Präambel

Die Gemeinde Hasselroth fördert nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung von CO₂ sowie Luftschadstoffen. Gefördert wird die Anschaffung von Photovoltaikanlagen, Mini-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke) sowie Batteriespeicher.

I. Photovoltaikanlagen für Bestands- und Neubauten

Förderumfang und Zuwendungsberechtigte:

Gefördert wird die Installation von Photovoltaikanlagen für Bestands- und Neubauten (PV-Dach- und Fassadenanlagen) innerhalb des Gemeindegebietes. Der Austausch bestehender Anlagen ist nicht förderfähig.

Fördervoraussetzung und Höhe der Förderung:

- a. Förderfähig sind nur Anlagen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Baubeginn gilt bei einer Installation durch einen Dritten die Auftragsvergabe an diesen. Wird die Installation der Anlage durch den Antragsteller selbstständig durchgeführt, gilt als Baubeginn der Erwerb der technischen Komponenten.
- b. Förderbetrag pro Anlage 100 Euro/kWp
- c. Maximale Fördergröße pro Anlage 10 kWp (entspricht einer Höchstfördersumme von 1.000,00 Euro pro Anlage).
- d. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen. Die Inbetriebnahme muss bis spätestens 31.03. des auf den Antrag folgende Jahr durchgeführt werden. Ebenso sind die Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten.

Die Gesamtfördersumme für Photovoltaikanlagen für Bestands- und Neubauten beträgt 25.000,00 Euro.

II. Mini-Photovoltaikanlagen

Förderumfang:

Gefördert wird der Einbau von Mini-Photovoltaikanlagen (sog. „Balkonkraftwerke“) mit einer maximalen Leistung von 800 Watt (Wechselrichternennleistung).

Mini-Photovoltaikanlagen bestehen aus einer oder zwei Standard-Solarmodulen und einem Wechselrichter.

Die Förderhöhe entspricht 150 Euro für ein Standard-Solarmodul bzw. 300 Euro für zwei Standard-Solarmodule mit einer maximalen Leistung von 800 Watt (Wechselrichternennleistung).

Fördervoraussetzungen:

Die Förderung gilt für insgesamt 30 Anlagen, maximal jedoch 10.000,00 Euro pro Jahr und steht Hasselrother Bürgerinnen und Bürger pro Messstelle (Stromzähler) zur Verfügung, wenn keine weiteren Stromerzeugungsanlagen (z.B. Dach-Photovoltaikanlagen) an diesem Stromzähler betrieben werden.

- a. Eine Förderung für Mietobjekte erfolgt nur bei Vorliegen einer Zustimmung seitens des Vermieters bzw. der Wohneigentümergeinschaft.
- Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage der Anmeldebestätigung beim Marktstammregister, sowie einer Rechnung als Nachweis über die Beschaffung.
- b. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Anlage den aktuell gültigen, öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauordnungsrechtlichen, Anforderungen entspricht. Der Nachweis erfolgt durch eine Fotodokumentation.
- c. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Anlage an einem Balkon, auf dem Dach oder der Fassade eines Nebengebäudes oder auf der Terrasse errichtet wird. Bei der Installation auf dem Dach von Hauptgebäuden erfolgt keine Förderung.

Die Gesamtfördersumme für Photovoltaikanlagen für Mini-Photovoltaikanlagen beträgt 10.000,00 Euro.

III. Batteriespeicher (Stromspeicher)

Förderumfang:

Gefördert wird der Einbau von Batteriespeichern (Stromspeichern) mit einer nutzbaren Speicherkapazität von max. 30 kWh pro Anlage.

Die Förderhöhe entspricht 150 Euro/ kWh nutzbarer Energieinhalt, maximal jedoch 1.000 Euro.

Die Förderung kann auch bei bereits bestehenden Photovoltaik-Anlagen und/oder Mini-Photovoltaikanlagen beantragt werden, wenn hier ein sogenannter Batteriespeicher nachgerüstet werden soll.

Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung ist, dass die nutzbare Speicherkapazität nicht mehr als 30 kWh pro Anlage beträgt. Ein Inbetriebnahme-Protokoll ist vorzulegen. Die nachweisliche Einhaltung von technischen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher ist Voraussetzung.

Die Gesamtfördersumme beträgt 15.000,00 Euro.

IV. Allgemeines

Antragsberechtigt sind nur private Haushalte / Bewohner, deren Anlagen sich in der Gemarkung der Gemeinde Hasselroth befinden. Eine Antragstellung ist ab Inkrafttreten der Richtlinie zulässig.

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt und ist unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrages „Photovoltaik“ vor der Auftragserteilung zu stellen.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Grundlage vollständiger, prüffähiger Unterlagen, in der Reihenfolge des Einganges.

Nach der Prüfung des Förderantrages mit den notwendigen Unterlagen wird ein Zuwendungsbescheid mit der maximalen Förderhöhe zugestellt.

Nach der Montage und Inbetriebnahme sind dem Gemeindevorstand bis zum 31.03. des auf den Antrag folgende Jahr folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopien der Rechnungen des ausführenden Fachunternehmens mit Angaben zur Leistung der PV-Anlage im kWp
- Fotodokumentation der Mini-Photovoltaikanlage

- Inbetriebnahmeprotokoll bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister (MaStR).
Danach erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages.

Der Förderbetrag ist von der/ dem Antragsteller*in unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Förderbetrag für eine PV-Anlage ist auch zurückzuzahlen, wenn die Anlage nicht 10 Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung erwirkt wurde.

Die Gesamtfördersumme für alle Fördermaßnahmen beträgt 50.000,00 Euro.

Verbleibende Restgelder aus dem jeweiligen Haushaltsjahr können im Dezember für die Förderung von Batteriespeichern (Stromspeichern) verwendet werden. Hierfür ist eine Warteliste der Antragsteller zu führen, bei deren Antragstellung für Batteriespeicher (Stromspeicher) die betreffende Gesamtfördersumme (15.000,00 Euro) bereits verbraucht waren.

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hasselroth, den 27.11.2024

Der Gemeindevorstand

Matthias Pfeifer
(Bürgermeister)